

RS Vwgh 1992/6/3 90/13/0139

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184 Abs1;

BAO §184 Abs3;

Rechtssatz

Schon die sachliche Unrichtigkeit der Aufzeichnungen verpflichtet die Abgabenbehörden, die Grundlagen der Abgabenerhebung im Schätzungswege zu ermitteln. Dabei ist es nicht von Bedeutung, daß die unrichtigen Aufzeichnungen "offensichtlich auf Verwaltungsfehler und Schlampperei (wegen Hausbau und familiärer Probleme)" zurückzuführen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130139.X01

Im RIS seit

03.06.1992

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at